

# EGK-DENT

Ergänzende Versicherungsbedingungen  
nach Versicherungsvertrags-Gesetz (EVB/VVG)

Ausgabe 1.1.2024

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Abschluss
Art. 2	Karenzzeit
Art. 3	Leistungsumfang
Art. 4	Leistungsklasse
Art. 5	Leistungsbereich
Art. 6	Leistungserbringung
Art. 7	Schlussbestimmungen

#### **Art. 1 Abschluss**

---

1. Jede Person kann einen Antrag auf Abschluss der Zahnbehandlungsversicherung stellen bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr.
2. Dem Aufnahme- und Höherversicherungs-Gesuch ist ein Zeugnis eines eidg. diplomierten Zahnarztes beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass das Gebiss zum Zeitpunkt des Aufnahme- bzw. Höherversicherungs- Antrages kaufähig und vollständig saniert ist. Die EGK behält sich das Recht vor, Aufnahme- und Höherversicherungs-Anträge abzulehnen oder einen Vorbehalt anzubringen. Dies insbesondere bei schadhaften oder sanierten Gebissen.

#### **Art. 2 Karenzzeit**

---

Der Anspruch auf die versicherten Leistungen beginnt 12 Monate nach Vertragsbeginn dieser Versicherung. Für Behandlungen, die vor Ablauf der Karenzfrist vorgenommen wurden, besteht keine Deckung. Die Karenzfrist ist auch für die erhöhten Leistungen bei Höherversicherungen einzuhalten.

#### **Art. 3 Leistungsumfang**

---

Die Zahnpflegeversicherung umfasst in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung grundsätzlich alle zahnärztlichen Behandlungen und Verrichtungen wie Prophylaxe, Konservierung, Prothetik und der Kieferorthopädie.

#### **Art. 4 Leistungsklasse**

---

Es stehen folgende Leistungsklassen zur Auswahl, wobei eventuelle Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung jeweils in Anrechnung gelangen:

1. 50 % der vom Zahnarzt für Behandlungen innerhalb eines Kalenderjahres in Rechnung gestellten Kosten, höchstens jedoch CHF 500.-.
2. 50 % der vom Zahnarzt für Behandlungen innerhalb eines Kalenderjahres in Rechnung gestellten Kosten, höchstens jedoch CHF 1000.-.
3. 75 % der vom Zahnarzt für Behandlungen innerhalb eines Kalenderjahres in Rechnung gestellten Kosten, höchstens jedoch CHF 1500.-.

Allfällig nicht verbrauchte Leistungsansprüche können weder ganz noch teilweise auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen werden.

#### **Art. 5 Leistungsbereich**

---

1. Die Leistungen der Zahnpflegeversicherung werden nur für Verrichtungen erbracht, die in der Schweiz und durch eidg. diplomierte Zahnärzte bzw. durch die durch die kantonalen Gesundheitsbehörden für Zahnbehandlungen oder Prothetik zugelassenen Personen vorgenommen wurden.
2. Für anerkannte und zugelassene Leistungserbringer im ausländischen Grenzgebiet können auf Antrag Ausnahmen gemacht werden.

#### **Art. 6 Leistungserbringung**

---

Der Versicherte ist Honorarschuldner der Zahnarztrechnung. Diese kann auch in elektronischer Form, z.B. über die digitale Versicherungsplattform «myEGK» oder als eingescanntes PDF-Dokument, zugestellt werden.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

---

Sofern in diesen EVB keine speziellen Vorschriften enthalten sind, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen (AVB/VVG).



**EGK-Gesundheitskasse**  
Birspark 1, 4242 Laufen  
Telefon 061 765 51 11  
info@egk.ch, egk.ch